

Verein für kritische Geschichtsschreibung e.V. (Hg.)

## **WERKSTATTGESCHICHTE 88**

reden über geld

Jg. 2023/2

**[transcript]**

Redaktion WERKSTATTGESCHICHTE:

Cornelia Aust, Claudia Berger, Maximilian Buschmann, Sarah Frenking, Katja Jana, Jochen Lingelbach, Annika Raapke, Yvonne Robel, Helen Wagner, Georg Wamhof

Anfragen an die Redaktion:

Yvonne Robel: [robel@zeitgeschichte-hamburg.de](mailto:robel@zeitgeschichte-hamburg.de)

Herausgeber\*innen des Thementeils:

Korinna Schönhärl, Frederike Schotters, Guido Thiemeyer

Rezensionsredaktion:

Andreas Hübner, Sebastian Kühn, Andreas Ludwig, Nina Reusch, Felix Schürmann, Katharina Seibert, Pavla Šimková, Lotte Thaa

Anfragen an die Rezensionsredaktion:

Nina Reusch: [nina.reusch@gmx.net](mailto:nina.reusch@gmx.net)

FU Berlin

Koserstraße 20

14195 Berlin

Filmkritik:

Ulrike Weckel: [Ulrike.Weckel@journalistik.geschichte.uni-giessen.de](mailto:Ulrike.Weckel@journalistik.geschichte.uni-giessen.de)

Dingfest:

Marie Luisa Allemeyer: [Marie.Luisa.Allemeyer@posteo.de](mailto:Marie.Luisa.Allemeyer@posteo.de)

Homepage: [www.werkstattgeschichte.de](http://www.werkstattgeschichte.de)

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Indexiert in EBSCOhost-Datenbanken.

© 2023 transcript Verlag, Bielefeld

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwertung der Texte und Bilder ist ohne Zustimmung des Verlages urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld

Umschlagabbildung: Broker in der New Yorker Börse während des Börsencrashes, der die Weltwirtschaftskrise einleitete (»Schwarzer Freitag«) am 25. Oktober 1929. Foto: AP Photo/STR, 1929 AP, Public Domain

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-6352-5

PDF-ISBN 978-3-8394-6352-9

ISSN 0942-704X

eISSN 2701-1992

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter [www.transcript-verlag.de/vorschau-download](http://www.transcript-verlag.de/vorschau-download)

# Inhalt

---

Editorial .....	9
-----------------	---

## THEMA

### Mitgift, Widerlage, Wittum

Geld in dynastischen Heiraten (ca. 1450-1650)

<i>Charlotte Backerra, Cathleen Sarti</i> .....	15
---	----

### Mission und Geld

Wie das Œuvre de la Propagation de la Foi seine Mittel verteilte

<i>Frederike Schotters</i> .....	29
----------------------------------	----

### Als die Diplomatie das Geld entdeckte

Diskurse über Geld in der Lateinischen Münzunion zwischen 1865 und 1885

<i>Guido Thiemeyer</i> .....	43
------------------------------	----

### Behind the Foreign Money "Screen"

The Balance of Payments Rationale and the Japanese Capital

Liberalization Discourse, 1950-1967

<i>Jonathan Krautter</i> .....	59
--------------------------------	----

### Großbritannien, Deutschland und die Debatte um die britische Teilnahme am Europäischen Währungssystem 1985-1990

<i>Juliane Clegg</i> .....	73
----------------------------	----

## WERKSTATT

### »Wir waren so wütend und hilflos.«

Emotionsgeschichtliche Zugänge zu den Berufsverboten für linke Lehrkräfte  
in den 1970er Jahren

<i>Jan-Henrik Friedrichs</i> .....	89
------------------------------------	----

## DEBATTE

### Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben

Oder: was könnten HistorikerInnen zum öffentlichen Diskurs über Asyl  
und Zwangsmigration beitragen?

*Klaus Neumann* ..... 105

## DINGFEST

### Die Bibel

*Esther Abel* ..... 121

## EXPOKRITIK

### Vielfalt als Nationalgeschichte. Das japanische Rekihaku Museum

*Torsten Weber* ..... 125

## REZENSIONEN

### Neu gelesen: Sudhir Venkatesh, *The Underground Economy of the Urban Poor*

*Ole Münch (London)* ..... 135

### Paola A. Revilla Orías, *Entangled Coercion in Charcas*

*Adrian Masters (Trier)* ..... 139

### Melina Teubner, *Die »zweite Sklaverei« ernähren*

*Claus und Katja Füllberg-Stolberg (Hannover)* ..... 142

### Ute Kueppers-Braun, *Afrikanische Kindersklaven in europäischen Klöstern*

*Eva Marie Lehner (Bonn)* ..... 145

### Arpine A. Maniero, *Armenische Studierende in Deutschland*

*Meliné Pehlivanian (Berlin)* ..... 148

### Uwe Danker (Hg.), *Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein*

*Jan Ruhkopf (Stuttgart)* ..... 151

### Andreas Ludwig (Hg.), *Neue Städte*

*Ulrich Hofmeister (München)* ..... 154

### Sabine Stach/Juliane Tomann (Hg.), *Historisches Reenactment*

*Jörg van Norden (Bielefeld)* ..... 156

### Arne Andersen, *Die Bergedorfer APO*

*Udo Grashoff (Leipzig)* ..... 159

### Harald Barre, *Tanzanian Nationalist Debates*

*Felix Brahm (Bielefeld)* ..... 160

**Christoph Kühberger (Hg.), Mit Geschichte spielen**  
*Lukas Boch (Münster)* ..... 163

**Jessica Bock, Frauenbewegung in Ostdeutschland**  
*Pia Marzell (Jena)*..... 166

# Mitgift, Widerlage, Wittum Geld in dynastischen Heiraten (ca. 1450–1650)

---

Charlotte Backerra, Cathleen Sarti

## Abstract:

*Dynasties ruled over most territories in premodern Europe, often over more than one territory in personal unions (composite monarchies). Their members usually married outside of their own dynasty. Before and after these weddings, actors attached to different political and economic dominions discussed money. This was necessary since marriages not only established and strengthened dynastic networks, but also instituted dowries, counter-money, and dowers. Based on selected late medieval and early modern marriage treaties (c.1450–1650), this article analyses financial settlements as well as communication about these aspects in marriage negotiations. All case studies selected are taken from dynasties based in or connected to the Holy Roman Empire. With these examples, the article shows the importance of money and finances in premodern marriage negotiations and treaties.*

**Keywords:** *dynastic marriages; financial history; marriage treaties*

## Die ökonomische Dimension dynastischer Ehen

Im Juni 1525 fragte Herzog Christian von Schleswig und Holstein bei Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg an, »was s.f. g. [= Seine Fürstliche Gnaden, gemeint ist Herzog Magnus] hohermelter seinerf. gnaden tochter zu braudtschatz undt mitgift zuzustellen geneigt were«.<sup>1</sup> Es ging um die Hand von Dorothea von Sachsen-Lauenburg, aber noch mehr ging es Herzog Christian offensichtlich um das zu erwartende Geld in Form des Brautschatzes (Aussteuer) und der Mitgift, also die Zahlungen der Brautfamilie bei Eheschluss an den Bräutigam.<sup>2</sup>

Über Geld wurde in dynastischen Eheverträgen intensiv gesprochen. Das galt sowohl für verschiedene Geldformen wie Bargeld oder Gold als auch für Geld als abstrakte Recheneinheit, um Landbesitz und Einkünfte aus Schlössern oder

---

1 Christian von Schleswig und Holstein an Magnus von Sachsen-Lauenburg, Schwarzenbeck, 25. Juni 1525, in: Laurs Rasmus Laursen/Carl S. Christiansen (Hg.), Danmark-Norges Traktater 1523–1750 med dertil hørende Akttstykker [hiernach: DNT], Bd. 1: 1523–1560, Kopenhagen 1907, S. 36.

2 Brautschatz meint hier wahrscheinlich Aussteuer, d.h. die mobilen Vermögenswerte an Juwelen, Silbergeschirr, Mobiliar, Kunstwerken, Textilien usw.; das Wort war in frühneuzeitlichen Eheverhandlungen nicht klar definiert.

Ämtern vergleichbar zu machen. Dieser Beitrag thematisiert den in der Forschung bisher unterschätzten Befund, dass bei dynastischen Eheverbindungen über Geld gesprochen wurde. Dabei gehen wir der Frage nach, warum beim Abschluss von Eheverträgen über und auch mit Geld verhandelt wurde. Darüber hinaus beleuchten wir das Spannungsverhältnis zwischen (Bar-)Geld als Besitz mit realer Kaufkraft und als Abstrahierung von anderen Vermögenswerten zur besseren Vergleichbarkeit. Gerade der letzte Punkt ist besonders wichtig in dynastischen Eheabsprachen der Frühen Neuzeit, da es anders als im modernen Kapitalismus bei dynastischen Eheverbindungen und den zugehörigen Vermögenstransfers nicht um finanzielle Gewinnmaximierung ging, sondern um die Demonstration der Gleichheit der Partner.

Dynastische Ehen waren nicht nur private und meist grenzüberschreitende Verbindungen zweier Familien, sondern auch Verbindungen zweier politischer Einheiten. Zugleich waren sie aber weniger als Unionen, wie sie in der Form zusammengesetzter Herrschaft in Europa als dominante Herrschaftsform existierten.<sup>3</sup> Dynastische Eheverträge legen offen, dass finanzielle Werte mit rechtlichen und politischen Bedingungen eng, oft untrennbar, verbunden waren. Letztlich wird dieser Beitrag zeigen, dass neben Rang, Konfession und politischen Allianzhoffnungen Geld ein nicht zu unterschätzender Faktor bei Eheverbindungen zwischen Dynastien war.

In der Frühen Neuzeit setzte die Sicherung der Kontinuität dynastischer Herrschaft eine erfolgreiche dynastische Politik voraus. Darunter verstanden die Zeitgenoss\*innen Eheschließungen zwischen am besten standesgleichen Individuen aus Familien mit ähnlichen Interessen, die legitime Nachkommen zeugten. Daneben standen aber auch finanzielle Erwägungen im Zentrum von Heiratsverhandlungen, wie das Eingangszitat deutlich zeigt. Geldzahlungen und andere Vermögenswerte hatten bei dynastischen Ehen einen größeren Stellenwert als von der Forschung bisher angenommen. Dem zugrunde lag die vormoderne Repräsentationskultur: Mit einem hohen Rang und der erwarteten standesgemäßen Lebensweise waren nämlich hohe Ausgaben verbunden – z.B. für Repräsentation und einen höfischen Haushalt, der in diesen Fällen zugleich der Staatshaushalt war –, die durch Zahlungen der Familien gedeckt wurden.<sup>4</sup>

Dynastische Ehen und deren politische, kulturelle und religiöse Bedeutung sind ein fruchtbares Forschungsfeld, welches in den letzten Jahren zahlreiche Publikationen hervorgebracht hat.<sup>5</sup> Die ökonomische Dimension dynastischer Ehen wurde aber in aller Regel ausgeblendet. Deshalb analysiert dieser Beitrag auf Basis ausgewählter Fallbeispiele des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (ca. 1450–1650) zum einen finanzielle Bestimmungen in Heiratsverträgen und zum anderen die Kommunikation über Geld in Eheverhandlungen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, welche Rolle Geld in dynastischen Eheverträgen spielte. Die Fallbeispiele beschränken sich auf Angehörige regierender Dynastien im Kontext des Heiligen Römischen Reiches, wobei

3 Vgl. ausführlich Charlotte Backerra, *Personal Union, Composite Monarchy, and »Multiple Rule«*, in: Elena Woodacre u.a. (Hg.), *The Routledge History of Monarchy*, Abingdon 2019, S. 89–111.

4 Zur Bedeutung des dynastischen Haushalts als gleichzeitiger Staatshaushalt vgl. Cathleen Sarti, *Introduction – Women and Economic Power in Premodern Royal Courts*, in: dies. (Hg.), *Women and Economic Power in Premodern Royal Courts*, Leeds 2020, S. 1–8, hier S. 3–5.

5 Neben vielen anderen Anne-Simone Knöfel, *Dynastie und Prestige. Die Heiratspolitik der Wettiner*, Köln 2009; Daniel Schönplüg, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa, 1640–1918*, Göttingen 2013.

nur Herrscher\*innen und deren Kinder berücksichtigt werden. Aufgrund der veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges und dann insbesondere durch den Westfälischen Frieden 1648 ergaben, sowie der entstehenden Wirtschaftsphilosophien des Kameralismus und Merkantilismus Ende des 17. Jahrhunderts sind die Ausführungen auf die erste Hälfte der Frühen Neuzeit beschränkt.

Nach dieser Einführung werden wir im Folgenden knapp Eheverträge als finanzhistorische Quellen und Geld als Bedingung dynastischer Heiraten untersuchen, um dann finanzielle Bestimmungen in ausgewählten Heiratsverträgen zu analysieren. Abschließend werden Fälle in den Blick genommen, bei denen es nach Eheschluss zu Konflikten um Geld und die Auszahlung finanzieller Mittel kam.

## Eheverträge als finanzhistorische Quellen

Die wichtigsten normativen Quellen zu finanziellen Regelungen im Zusammenhang mit Eheschlüssen zwischen Mitgliedern regierender Häuser sind die erwähnten, zwischen den Familien und den Ehepartnern abgeschlossenen Verträge.<sup>6</sup> Die expliziten finanziellen Bestimmungen machen Eheverträge zu einer reichhaltigen Quelle sowohl für die Erforschung von frühneuzeitlichen Ehen und dynastischen Verbindungen als auch für die Finanz- und Geldgeschichte der Frühen Neuzeit, insbesondere ihrer internationalen Aspekte. Denn in aller Regel heirateten Angehörige von Herrscherdynastien nur Angehörige anderer Herrscherdynastien und somit Partner\*innen aus einem anderen Herrschaftsbereich. Dadurch waren bei dynastischen Ehen immer mindestens zwei dynastische Traditionen sowie zwei Rechts-, Wirtschafts- und Währungsräume beteiligt. Obwohl bei der frühneuzeitlichen Währungsvielfalt verschiedene Währungen und Rechtszusammenhänge berücksichtigt werden mussten, stellten solche Umrechnungen für vormoderne Dynastien kein Problem dar, sondern wurden selbstverständlich vorgenommen und dokumentiert.<sup>7</sup>

Die Bedeutung von Heiratsverträgen als Quellengattung rückt in jüngster Zeit stärker in den Blickpunkt.<sup>8</sup> In erster Linie beschäftigt sich die aktuelle Literatur jedoch mit bürgerlichen oder bäuerlichen Ehen und nur am Rande mit aristokratischen Verbindungen und der dort besonders essenziellen Frage nach der finanziellen Ausstattung möglicher Ehepartner\*innen. Dabei gewährt gerade die gute Überlieferung dynastischer Eheverträge Einblicke in die zeitgenössische Bedeutung von und Kommunikation über Geld und andere Wertsachen. Zudem ermöglichen dynastische Eheverträge aufgrund

6 Die weitere Analyse beruht auf der Auswertung von 30 Eheschlüssen des Hauses Hessen zwischen 1523 und 1650 sowie 30 Ehen der Oldenburger auf Grundlage der Datenbank »Dynastische Eheverträge der Frühen Neuzeit« ([www.ehevertraege-sfb138.de](http://www.ehevertraege-sfb138.de) [letzter Zugriff: 3.2.2023]) und Quellen vor allem in dänischen und hessischen Archiven sowie in Vertragssammlungen zur Frühen Neuzeit.

7 Vgl. Otto von Hessen-Kassel und Katharina Ursula von Baden, 1612, Hessisches Hauptstaatsarchiv Marburg (hiernach: HStA Marburg), 3 Nr. 286; Johann von Dänemark und Xenia Borissowna Godunowa, DNT 3, S. 134.

8 Unter anderem bei Margareth Lanzinger (Hg.), *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln 2010; Siegrid Westphal/Inken Schmidt-Voges/Anette Baumann, *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, München 2011.



der Vermischung von Vermögen mit politischen und rechtlichen Kontexten Einblicke in die zeitgenössische Bedeutung von Geld im Zusammenhang mit Macht.

Im Laufe der Zeit vereinheitlichte man die Form solcher Verträge, wobei dieser Standardisierungsprozess im Untersuchungszeitraum zum Abschluss kam. Die Verträge wurden komplexer und umfassender, so dass die Verhandelnden spätestens im 17. Jahrhundert schließlich mehrere sogenannte Heiratsverträge abschlossen. Dabei begannen die Vertragsaushandlungen mit der formellen Erklärung einer Heiratsabsicht. Dem folgten ein oder mehrere Heiratsverträge<sup>9</sup> mit Bestimmungen über 1) Mitgift (Zahlungen der Brautfamilie an den Bräutigam) und 2) Widerlage (Zahlungen der Bräutigamfamilie bei Eheschluss, normalerweise in Höhe der Mitgift) sowie 3) Morgengabe (Geschenk üblicherweise des Ehemannes an die Braut nach vollzogener Ehe),<sup>10</sup> 4) Leibgedinge (durch die Bräutigamfamilie bereitgestellte Güter für die Ehefrau, aus deren Einkünften sie während der Ehe oder im Fall der Verwitwung ihren Unterhalt bestritt) und 5) Wittum (Ausstattung der Ehefrau durch die Bräutigamfamilie mit Land oder Renten zur Nutzung als Witwe).

Diese Begriffe und die mit ihnen gemeinten Zahlungen werden unten anhand von Beispielen analysiert. Ergänzend dokumentierten separate Urkunden politische Aspekte des Ehevertrags, insbesondere den Erbverzicht der Bräute als verfassungsrelevanten Rechtsakt mit einer über die Lebensdauer der Beteiligten hinausgehenden Wirkung.<sup>11</sup> Während der Ehe konnten finanzielle Bestimmungen nachträglich geändert werden, was durch neue Verträge festgehalten wurde.<sup>12</sup>

Zusätzlich zu formellen, notariell beglaubigten Verträgen konnte es weitere Urkunden über Besitzübertragungen, Huldigungen oder Schutzbestimmungen geben.<sup>13</sup> Vor allem bei größeren Heiratsverhandlungen sind Protokolle überliefert. Diese wurden mit den Verträgen archiviert, ebenso wie Berechnungen zu möglichen Einnahmen aus Ämtern (Verwaltungsgebieten) oder Domänengütern, die im Rahmen von Eheschließungen übertragen wurden.<sup>14</sup> Für Heiratsgut sind in Ausnahmefällen sogar Quittungen über die Übergabe bzw. den Zahlungseingang überliefert.<sup>15</sup> Zusätzlich

9 Vgl. Verträge zur Eheschließung zwischen Landgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt und Eleonore von Württemberg, verwitwete Fürstin von Anhalt, 1589, siehe Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (hiernach: HStA Darmstadt), D 4, 27/3; 29/2.

10 Die Morgengabe galt als Gegenwert zur nominellen Jungfräulichkeit, wurde also nicht bei zweiten Ehen gezahlt bzw. im Falle einer Witwe, die einen zuvor unverheirateten Mann heiratete, von der Frau an ihren Ehemann übergeben.

11 Vgl. den am 9. November 1542 alter Stil in Lübeck geschlossenen Ehevertrag für Elisabeth von Dänemark, Tochter Frederiks I., und Magnus III. von Mecklenburg mit dem Versprechen, den Erbverzicht »uffem montag nach invocavit alhir zu Lubeck kegen eyinander zu ubergeben«, DNT 1, S. 423–425, hier S. 425. Dieses Versprechen wurde mit etwas Verzögerung am 29. August 1543 a. St. in Kiel durch eine abgegebene Erklärung Elisabeths und Magnus erfüllt, vgl. DNT 1, S. 426f.

12 Vgl. die zahlreichen Landübertragungen für nicht gezahlte Morgengabe- und Wittumsgüter an Landgräfin Juliane von Hessen-Kassel, Donationsbuch der von Landgraf Moritz seiner Gemahlin Juliane 1613–1628 ausgestellten Verschreibungen, Abschriften 1746, HStA Marburg, 70, Nr. 4692.

13 Vgl. Georg von Württemberg-Mömpelgard und Barbara von Hessen, 1555, HStA Marburg, 3, Nr. 50.

14 Vgl. Georg I. von Hessen-Darmstadt und Eleonore von Württemberg, 1589, HStA Darmstadt, D 4, 29/2.

15 Vgl. Quittung Markgräfin Elisabeths von Baden, Witwe Landgraf Wilhelms III. von Hessen, über ihr Leibgeding, 1522 März 31, HStA Marburg, 3, Nr. 50. Vgl. auch die Briefe Dorotheas von Brandenburg-Kulmbach an ihren Vater sowie die Bewohner ihrer Morgengabegüter nach der Verleihung dieser

sind gelegentlich noch Korrespondenzen zwischen den Familien oder den Brautleuten erhalten, die häufig ebenso die Wichtigkeit der finanziellen Versorgungssicherheit im Rahmen von dynastischen Ehen bezeugen.<sup>16</sup>

Dynastische Ehen waren keine Sache des Privatrechts, sondern Staatsangelegenheiten. Die Untersuchung der Eheverträge bestätigt diesen Befund. Insbesondere landesgeschichtliche Forschungen zu Verwaltung und (Finanz-)Wirtschaft einzelner Territorien müssen daher als Grundlage herangezogen werden, um individuelle Konstruktionen und Definitionen von Begriffen zu verstehen. Ein Beispiel dafür ist das hessische Hausrecht, welches als eigener Rechtsbestand in Eheverträgen mit dem Haus Hessen explizit genannt wurde.<sup>17</sup> Für die Dynastie der Oldenburger sind die zahlreichen Herrschaften und Herrschaftsrechte außerhalb des Königreichs Dänemark besonders wichtig, um finanzielle und wirtschaftliche Aspekte dynastischer Ehen zu verstehen. Insbesondere die komplizierten Besitz- und Rechtsverhältnisse in den Ämtern der Herzogtümer Schleswig (unter dänischer Souveränität) und Holstein (Teil des Heiligen Römischen Reiches) sowie die über die Personalunion mit Norwegen verfügbaren Territorien im Nordatlantik und die späteren Kolonien in der Karibik stellten finanzielle Ressourcen dar, die in den Eheverträgen präsent waren.<sup>18</sup>

## Geld als Bedingung dynastischer Heiraten

Maria von Burgund (1457–1482) galt in den 1460er-/70er-Jahren als attraktivste hochadlige Braut Europas – Kaiser und Könige warben um die Hand der Herzogstochter, obgleich sie ihnen vom Rang her eigentlich nicht angemessen war.<sup>19</sup> Was ihr jedoch an Rang fehlte, machte ihr Erbe mehr als wett: Als die reichste Erbin Europas bekannt, brachte sie das Herzogtum Burgund mit dem eigentlichen Fürstentum Burgund, der Freigrafschaft Burgund sowie den burgundischen Niederlanden (eine der wirtschaftlich florierendsten Regionen Europas) mit in die Ehe.<sup>20</sup> Weniger bekannt in der Forschung ist Dorothea von Brandenburg-Kulmbach (c. 1430–1495), die junge Witwe Christophers von Bayern, des Königs der Kalmarer Union, also der Personalunion aus Dänemark, Norwegen und Schweden. Dank der großzügigen Morgengabe von 60.000 rheinischen Gul-

---

Morgengabe, Jens E. Olesen, *Christoffer af Bayerns breve 1440–1448 vedrørende hans bayerske stamhertugdømme*, Kopenhagen 1986, Dokumente 57a und 57b, S. 156–159.

16 Siehe z.B. Voranschlag über die Einnahmen des Amtes Lichtenberg, HStA Darmstadt, D 4, 29/3.

17 Vgl. Adolf I. von Schleswig-Holstein-Gottorf und Christine von Hessen, 1564, HStA Marburg, 3, Nr. 86. Vgl. als wichtiger Beitrag zur Landesgeschichte Philip Haas, *Fürstenehe und Interessen. Die dynastische Ehe der Frühen Neuzeit in zeitgenössischer Traktatliteratur und politischer Praxis am Beispiel Hessen-Kassels*, Darmstadt 2017.

18 Zur Herrschaft der Oldenburger in und über Dänemark hinaus vgl. Eva Heinzlmann u.a. (Hg.), *Der dänische Gesamtstaat. Ein unterschätztes Weltreich?*, Kiel 2006.

19 Vgl. zu den Bewerbern um Maria von Burgund Sonja Dünnebeil, *Mary, a »Diplomatic Weapon of Universal Value« for Charles the Bold*, in: Michael Depreter u.a. (Hg.), *Marie de Bourgogne – Mary of Burgundy. Figure, principat et postérité d'une duchesse tardo-médiévale –>Persona, Reign, and Legacy of a Late Medieval Duchess*, Turnhout 2021, S. 225–235.

20 Für eine Analyse der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Regionen unter der Herrschaft Marias vgl. Jean-Marie Yante, *Le règne de Marie de Bourgogne et l'économie des Pays-Bas dans la seconde moitié du XVe siècle*, in: Depreter, Marie de Bourgogne, S. 275–285.

den war Dorothea beim Tod ihres Ehemanns 1448 die reichste Frau im Norden Europas. Wie in Skandinavien üblich, war diese Morgengabe durch die Einkünfte von Schlössern und anderen Gütern in allen vier Territorien des Bräutigams – hier zu gleichen Teilen Pfalz-Neumarkt, Dänemark, Norwegen und Schweden – abgedeckt. Beim frühen kinderlosen Tod Christophers standen die letzteren drei Herrschaftsgebiete jedoch vor dem Problem, dass Dorothea als Witwe Anspruch darauf hatte, sich ihre Morgengabe auszahlen zu lassen und damit Skandinavien zu verlassen.<sup>21</sup> Da jedoch keines der drei skandinavischen Königreiche 15.000 rheinische Gulden in bar verfügbar hatte, versuchten die Reichsräte, insbesondere der dänische, einen neuen Ehemann für Dorothea zu finden, der dann als Unionskönig über alle drei Königreiche herrschen und die Königinwitwe samt ihrer Morgengabegüter im Norden halten würde.<sup>22</sup>

Anders als von der jüngeren Forschung häufig postuliert, ging es bei der dynastischen Politik, der Entscheidung für oder gegen Heiratsallianzen, also nicht nur um Stand, strategische und konfessionelle Gemeinsamkeiten sowie Fragen von Fertilität.<sup>23</sup> Vielmehr standen auch die Vermögensverhältnisse im Vordergrund. Durch entsprechende Geldmittel konnten wie bei Maria von Burgund Rangunterschiede ausgeglichen werden. Weiterhin führte die Verbindung von Geld mit Herrschaftsrechten, wie sie typisch für dynastische Ehen war, in Zeiten mangelnder Geldmittel zu politischen Entscheidungen, die ohne diesen Faktor möglicherweise anders ausgefallen wären. Die Typologie der Zielsetzungen dynastischer Ehen muss also um den Punkt finanzieller und/oder wirtschaftlicher Überlegungen erweitert werden.<sup>24</sup>

Bei anderen frühneuzeitlichen dynastischen Ehebündnissen war spätestens nach der Entscheidung für einen zukünftigen Ehepartner Geld der größte Diskussionspunkt. Es ging dabei nicht um die Bereicherung durch Mitgiftzahlungen, sondern um die standesgemäße, langfristige Absicherung der Eheleute, Kinder und Nachkommen, damit »Ire Lieb damit zu irem furstlichem standt bestehen muge«, wie es Ulrich III. von Mecklenburg für seine Tochter formulierte.<sup>25</sup>

Neben landesspezifischen rechtlichen Traditionen werden in Eheverträgen auch dynastiespezifische finanzielle Regelungen deutlich, insbesondere was die Höhe der Mitgift angeht. So erhielten Töchter aus dem Hause Mecklenburg 30.000 Taler und zusätzlich Schmuck und Ausstattung, »wie es bei furstlichem Meckelnburgischen haus von altershero gebreuchlich«. <sup>26</sup> Auch die Form der Mitgift und anderer ausge-

21 Diplomatarium Norvegicum 7, Dokument 425, S. 423–424.

22 Die ganze Angelegenheit hatte einen komplexen politischen Hintergrund, der u.a. dazu führte, dass der schwedische Reichsrat Dorothea ihre Morgengabe in Schweden verweigerte. Zur Zusammenfassung dieses Falls vgl. Charlotte Rock, Herrscherwechsel im spätmittelalterlichen Skandinavien. Handlungsmuster und Legitimationsstrategien, Ostfildern 2016, S. 194f. sowie S. 215–222.

23 Vgl. oben Fn. 7. Selbstverständlich spielten diese Fragen eine Rolle, wie aus einem Brief Landgraf Wilhelms IV. an seinen Bruder Georg hervorgeht, der sich »unter Stand« mit Gräfin Magdalena zur Lippe verheiraten wollte: »Wie wol mir zu anfangs am libsten gewesen, das E.L. sich etwa zu einer höhern standts verheiratet...«, Wilhelm IV. an Georg I., 25. März 1572, HStA Darmstadt, D 4, Nr. 25/2, f. 3.

24 Jan Paul Niederkorn, Die dynastische Politik der Habsburger im 16. und frühen 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 8 (2007), S. 29–50, hier S. 33.

25 DNT 2, Dokument 18, S. 300–313, hier S. 311.

26 Vgl. Teil B des Ehevertrags für Frederik II. von Dänemark mit Sophie von Mecklenburg-Güstrow, 1572, DNT 2, Dokument 18, S. 300–313, hier S. 311.

tauschter Vermögenswerte war dynastiespezifisch. Die Oldenburger zahlten in aller Regel keine Gelder aus, sondern überschrieben den Bräuten Güter im jeweiligen Wert als Leibgedinge, was dann als Widerlage zur Mitgift galt. Höhe und Form von Zahlungen waren also dynastie- oder staatsrechtlich bestimmt und mussten bei der Verabredung von Ehen zwischen zwei Dynastien, und damit zwei Rechtskontexten, angepasst werden. Hier zeigte sich in den frühneuzeitlichen Eheverträgen eine erstaunliche Flexibilität im Austausch von Barzahlungen gegen Rechte, mobilen Vermögenswerten gegen Landbesitz oder bei anderen Anpassungen an die jeweiligen Traditionen.

Finanzielle Entscheidungen in Eheverträgen, d.h. die Bedingungen der Verhandlungen über Geld sowie die Form und Höhe der Geldzahlungen, wurden dabei nicht unbedingt von den Ehepartner\*innen getroffen, sondern vielmehr von deren Familien. Wie die Wahl der Ehepartner\*innen, die nicht allein in der Hand der beteiligten möglichen Eheleuten lag, war auch die finanzielle Ausstattung von Ehen keine persönliche Angelegenheit, sondern meist eine Absprache zwischen zwei Familien. Deutlich wird dies u.a. an den offiziellen Unterzeichnern der Heiratsverträge. In den meisten Fällen waren es männliche Vormünder, in Fällen von weiblicher Vormundschaft oder Regentschaft konnten Mütter oder Tanten ihre Kinder bzw. Mündel vertreten.<sup>27</sup> Dies galt sowohl für den Bräutigam als auch die Braut. Ausnahmen waren regierende Fürsten und Fürstinnen, die als Souveräne selbst Verträge abschließen konnten. So unterschrieb Maria von Burgund als Fürstin aus eigenem Recht ihren Ehevertrag.<sup>28</sup>

Für die finanzielle Ausstattung der Ehe konnte dann die Zustimmung weiterer Familienmitglieder notwendig werden. Dies betraf insbesondere Heiratsverträge, in denen Einkünfte aus Familienvermögen oder Eigentum an Land und Leuten, die zum dynastischen Erbe gehörten, an die Braut übertragen bzw. deren zukünftigem Vermögen zugeschlagen wurden.<sup>29</sup> Die finanzielle Ausstattung hing jedoch nicht nur von den Familien ab, sondern in unterschiedlichem Maße auch von politischen Gemeinschaften und deren rechtlichen Rahmenbedingungen, die z.B. bei Steuererhebungen oder Übertragungen mitredeten. So kamen nicht alle Ämter Dänemarks als mögliche Ehegüter in Frage, wie diese Aussage Christians IV. beim Abschluss des Vertrages für die Ehe seines Sohns zeigt:

»so sollen undt wollen wir [Christian IV.] [...] [die Braut] zu erstattung vorsepecificirter mitgesagter heyrathsgelder und wiederlage mit dem in unserm furstenthumb Holstein uns frey zustehenden auch sonst niemand verschriebenen leibgedings hause und schloss Segeberg [...] beleibzuchtigen«.<sup>30</sup>

27 Vgl. für letzteren Fall vor allem die von Amalie Elisabeth, Landgräfin von Hessen-Kassel, als regierende Landgräfin ab 1644 abgeschlossenen Eheverträge für ihre Schwägerin Sophie, die Tochter von Landgraf Moritz, sowie für ihre Kinder aus der Ehe mit Landgraf Wilhelm V., HStA Marburg, 3, 284; ebd., 3, 279; ebd., 3, 318; ebd., 3, 322.

28 Vgl. Maximilian und Maria von Burgund, Jean Dumont/Jean Rousset de Missy (Hg.), *Corps universel diplomatique du droit des gens* [...], Bd. 3.2, Amsterdam 1726, S. 9–10.

29 Vgl. den Fall von Erich Adolph, Altgraf zu Salm-Reifferscheid, der seine Brüder um Zustimmung bitten musste, um seiner Frau die Herrschaften Reifferscheid und Alfer übertragen zu können. Erich Adolph zu Salm-Reifferscheid und Magdalena von Hessen-Kassel, 1646, HStA Marburg, 3, 279.

30 Frederik III. und Sophie Amalie von Braunschweig-Calenberg, 1643, DNT 2, hier S. 383–384 (Hervorheb. der Autorinnen).

## Finanzielle Bestimmungen in Heiratsverträgen

In den meisten Heiratsverträgen enthielten fast alle Artikel (ca. 5–30) finanzielle Bestimmungen zu Mitgift, Aussteuer, Widerlage, Wittum und Morgengabe, abgesehen vom ersten Artikel, der den Austausch der Eheversprechen beinhaltete. Der Hauptteil beschäftigte sich mit den Regelungen zum Wittum bzw. zum Leibgedinge. Die finanziellen Regelungen basierten auf dem Versuch, das Ehepaar gemeinsam, die Frau als Ehefrau und Witwe sowie die erhofften Kinder des Paares finanziell und materiell gut und vor allem standesgemäß auszustatten.

Die Mitgift zahlte die Familie der Braut an die des Bräutigams, um den Unterhalt der zukünftigen Ehefrau zu sichern; sie musste normalerweise in bar nach der Eheschließung überbracht werden.<sup>31</sup> Auch wenn in den hier untersuchten Fällen die Mitgift aus Geldzahlungen bestand, konnten den Bräuten stattdessen auch Grundbesitz, Immobilien oder Einkunftsrechte mit in die Ehe gegeben werden. Im Austausch für die Mitgift musste die Frau meist vor bzw. während der Eheschließung auf das elterliche Erbe verzichten, behielt jedoch das Eventualerbrecht für den Fall des Aussterbens der Herkunftsfamilie im Mannesstamm, wie es für Amalie Elisabeth von Hanau-Münzenberg 1619 vereinbart wurde:

»gegen Verzicht uf Väterlich, Mütterlich, Brüderlich und Schwesterlich Erbe, wie bey dem Hauß Hanau das Stammrecht und Erbverein mit sich bringen [...], jedoch ohn begeben deßen, so Ihre Lib. uf den fall der MannStamm der Graffen zu Hanau nach dem willen des Allmächtigen abgienge, von rechts-billigkeit, gewohnheit, oder herkommens wegen gebühret, welches Ihr durch vorangedeuten Verziecht, und deßen erfolgende confirmation, nicht benommen, sondern in alle weege vorbehalten seyn soll.«<sup>32</sup>

Die hessischen Prinzessinnen erhielten ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Regel 20.000 Gulden [im Folgenden: fl.] als Mitgift, nachdem sie auf das hessische Erbe verzichtet hatten, die Töchter des Herzogs von Württemberg 32.000 fl.<sup>33</sup> Die Mitgiften der Habsburgerinnen in Höhe von 200.000 bis 250.000 fl. waren ungewöhnlich hoch und sollten den u.a. durch das Kaiseramt beanspruchten Vorrang gegenüber anderen Dynastien Europas herausstellen. Entsprechende fest vereinbarte Summen

31 In einigen Fällen wurden in den Eheverträgen explizit Banken oder Finanziers genannt, die den Geldtransfer vornehmen sollten, vgl. z.B. Gerhard Antoni Yssel De Schepper, Lotgevallen van Christiern II en Isabella van Oostenrijk. Koning en Koningin van Denemarken. Voornamelijk gedurende hunne ballingschap in de Nederlanden, Zwolle 1870, Anhang 3, S. XII–XX, hier S. XVI.

32 Eheabsprache zwischen Moritz von Hessen-Kassel, Wilhelm von Hessen-Kassel und Katharina Belgica von Oranien-Nassau, verwitwete Gräfin zu Hanau-Münzenberg, für ihre Tochter, 26.9.1619, HStA Marburg, 3, 306. Ähnlich formuliert auch im Ehevertrag zwischen August von Sachsen und Anna von Dänemark, 1548, DNT 1, Dokument 71, S. 526–533, hier S. 530. Die sieben Monate später erfolgte Erklärung des Erbverzichts von Anna findet sich ebd., S. 531–533.

33 Die Auszahlung der hessischen Erbansprüche als Mitgift bezog sich auf das Gesamtfürstentum Hessen, weshalb die benötigten Summen als sogenannte Fräuleinsteuer von den gemeinsamen hessischen Landtagen erbracht wurden. Philip Haas, »Filiae Reipublicae, dem Lande geboren«. Die Fräuleinsteuer in Hessen als Beteiligung der Stände an dynastischen Ehen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 67 (2017), S. 125–143, hier S. 130. Siehe zu Württemberg HStA Marburg, 3, 119, HStA Darmstadt, B 1, Nr. 60 bzw. HStA Marburg, 3, 152.

für Heiratsgut waren nicht selten, wobei unklar ist, wie und warum spezifische Höhen für Mitgiftzahlungen festgelegt wurden; die vermutlich zugrundeliegenden dynastischen und ökonomischen Aushandlungsprozesse stellen ein Desiderat der Forschung dar. Andere Dynastien hatten Obergrenzen, so etwa das Haus Nassau mit maximal 12.000 fl.<sup>34</sup> Bei einer Eheschließung zwischen Nassau und Hessen wurde deshalb 1588 vereinbart, dass nur 12.000 fl. als Mitgift übergeben, das restliche Geld aber der hessischen Braut persönlich ausgezahlt und von ihr angelegt werden sollte; etwaige Zinsen galten als gemeinsames Ehegut.<sup>35</sup>

Die Familie des Bräutigams zahlte jeweils in Höhe der Mitgift – oder, wenn diese nicht genau benannt war, in Höhe des allgemeinen Heiratsguts – die gleiche Summe als sogenannte Widerlage. Nicht zu Unrecht ist deshalb darauf hingewiesen worden, dass eine hohe Mitgift nicht unbedingt vorteilhaft für die Familie des Ehemannes war, da eine ebenso hohe Widerlage erforderlich wurde.<sup>36</sup> Sie diente als Sicherheit für das von der Braut eingebrachte Vermögen. Allerdings vereinbarten die Verhandelnden in den meisten Fällen statt einer Bargeldzahlung die Ausstattung mit jährlichen Einkünften oder die Übertragung von Schlössern, Städten, Gemeinden oder Ländereien, die einen entsprechenden Ertrag erbrachten, oft 10 % der einfachen Summe.<sup>37</sup> Weder Mitgift noch Widerlage sollten veräußert werden, vielmehr sollte die Ehefrau den Besitz, der später als Wittum vorgesehen war, bewirtschaften, also eigenständig für Erhaltung und Rentabilität sorgen.<sup>38</sup> Die an die Ehefrau übergehenden Güter wurden auch als Leibgedinge bezeichnet.<sup>39</sup> Wurde das Geld stattdessen angelegt, galten die Zinsen als gemeinsames Ehegut.<sup>40</sup> Bau und Ausstattung (inkl. Mobiliar, Hausrat und Jahresvorrat) der Witwenresidenz wiederum lagen in der Verantwortung der Familie des Ehemannes.<sup>41</sup> Bei Wiederverheiratung nach dem Tod des Ehemannes musste die

34 Bei den beiden Ehefrauen von Moritz von Hessen-Kassel wurden die geringsten Summen vereinbart, jeweils 6.000 fl.; 2.000 fl. waren aus dem mütterlichen Erbe zu zahlen. Moritz von Hessen-Kassel und Agnes von Solms-Laubach, 1593, HStA Marburg, 3, 245; Moritz von Hessen-Kassel und Juliane von Nassau-Dillenburg, 1603, ebd., 3, 253.

35 Ludwig II. von Nassau-Saarbrücken und Anna Maria von Hessen-Kassel, Tochter Wilhelms IV., 1588, HStA Marburg, 3, 167.

36 Vgl. Haas, *Filiae Reipublicae*, S. 129.

37 So hieß es 1566 im Ehevertrag für Wilhelm IV. von Hessen-Kassel und Sabine von Württemberg, dass sowohl die Mitgift in Höhe von 32.000 fl. als auch die Widerlage in Höhe von 32.000 fl., auf die Schlösser, Städte und Ämter Rotenburg, Wildeck und Rengshausen mit allem Zubehör festgeschrieben werden sollten, Sabine daraus aber eine jährliche Rente von 3.200 fl. erhalten sollte. HStA Marburg, 3, 152 a.

38 Vgl. im Ehevertrag zwischen Landgraf Ludwig IV. von Hessen-Marburg und Hedwig von Württemberg, 1563, HStA Marburg, 3, 119, Art. 6 die Warnung vor der Verwüstung zum Wittum gehörender Wälder durch übermäßigen Holzverkauf bzw. Art. 12 die allgemeine Verpflichtung zur Instandhaltung der Güter.

39 Vgl. Philipp I. von Hessen und Christine von Sachsen, 1523, HStA Dresden, 10001 O.U. 10426. Zum Leibgedinge allgemein vgl. auch Carsten Porskrog Rasmussen, *Leibgeding und Herrschaft. Fürstenwitwen und Leibgedinge auf Alsen im 16., 17. und 18. Jahrhundert*, in: Oliver Auge/Nina Gallion/Thomas Steensen (Hg.), *Fürstliche Witwen und Witwensitze in Schleswig-Holstein*, Husum 2019, S. 173–203.

40 Vgl. Otto von Hessen-Kassel und Katharina Ursula von Baden-Durlach, 1612, HStA Marburg, 3, 286.

41 Vgl. z.B. Ludwig IV. von Hessen-Marburg und Hedwig von Württemberg, 1563, HStA Marburg, 3, 119, Art. 14.

Frau meist auf Wittum und Leibgedinge verzichten und erhielt maximal eine reduzierte Rente.<sup>42</sup>

Zusätzlich zur Mitgift erhielten die Bräute eine ihrem Stand angemessene Ausstattung (Aussteuer), die aber nur in Ausnahmen in Geldwert beziffert wurde.<sup>43</sup> Kleidung, Schmuck, Toilettenartikel, Silbergeschirr und ähnliches wurden als Paraphernalia bezeichnet und galten als persönlicher Besitz der Frau, dessen Bestandteile sich im Laufe der Ehejahre verändern und der vor allem durch den Schmuck ein erhebliches Vermögen umfassen konnte.<sup>44</sup> Bisher ist noch nicht untersucht worden, ob die materiellen Güter zeitgenössisch in ihrem Wert geschätzt und dementsprechend getauscht oder ob eventuell symbolische Werte wie die Herkunft von Juwelen oder mit Gegenständen verbundene Abstammungsmythen höher eingeschätzt wurden.<sup>45</sup> Im Haus Hessen war meist das Vermögen der Ehefrau von dem des Ehemannes getrennt, wobei insbesondere die Paraphernalia im Besitz der verwitweten Ehefrau blieben.<sup>46</sup> Nur in Ausnahmen wurde, wenn es etwa den rechtlichen Normen der Herkunftsfamilie des Ehemannes entsprach, Ehegütergemeinschaft ab Eheschluss vereinbart, so im Vertrag zur Eheschließung zwischen Herzog Henri Charles de la Trémouille und Emilie von Hessen-Kassel 1648.<sup>47</sup>

Nach der ersten gemeinsamen Nacht erhielt die Frau die Morgengabe, deren Höhe spätestens ab dem 16. Jahrhundert in den Heiratsverträgen geregelt wurde und die normalerweise aus Schmuck und Grundbesitz mit Einnahmen bestand. In den untersuchten hessischen Eheverträgen wurden Morgengaben in Höhe von 2.000–6.000 fl. als Schuldverschreibung über regelmäßige »Renten« aus Ämtern oder Gütern vereinbart, zusätzlich war häufiger die Rede von einem »stattlichen Kleinod«, welches die Frau erhalten sollte.<sup>48</sup> In Skandinavien war die Morgengabe in Form des Leibgedinges im 15. und teilweise noch im 16. Jahrhundert die einzige finanzielle Vereinbarung, die in den überlieferten Quellen nachweisbar ist. Dennoch ist auch hier davon auszugehen, dass die Frauen Aussteuer und Kleinodien von ihren Familien erhielten.<sup>49</sup> Morgengaben in Höhe von 15.000 fl. waren durchaus üblich. Im Fall der Ehe Dorotheas von Brandenburg-Kulmbach mit Christoph von Bayern wurde die Morgengabe jedoch

42 Vgl. Philipp von Schaumburg-Lippe und Sophie von Hessen-Kassel, 1644, HStA Marburg, 3, 284, Art. 10. Das Heiratsgeld (Mitgift und Widerlage) fiel in diesem Fall je nachdem, ob Erben vorhanden waren oder nicht, an die Familie des Ehemannes.

43 1650 erhielt Emilie von Hessen-Kassel anlässlich ihrer Eheschließung mit Herzog Henri Charles de la Trémouille eine Aussteuer in Höhe von 24.000 Livre bei einer Mitgift von 150.000 Livre. HStA Marburg, 3, 318.

44 Vgl. Karl I. Ludwig von der Pfalz und Charlotte von Hessen-Kassel, 1650, HStA Marburg, 3, 322: Mitgift 20.000 fl., Paraphernalia 20.000 fl.; der Kurfürst versprach eine Widerlage auf Mitgift und Nebenput, was eine Ausnahme gewesen zu sein scheint; ein solches Vorgehen ließ sich zumindest bisher in keinem anderen Ehevertrag nachweisen. Dazu kamen noch jährlich 2.000 Reichstaler Unterhalt aus der kurfürstlichen Kammer für Kleidung.

45 Diesem Desiderat der finanz- und wirtschaftshistorischen Forschung nähert sich aus materialgeschichtlicher Perspektive der Sammelband: Jill Bepler/Svante Norrhem (Hg.), *Telling Objects. Contextualizing the Role of the Consort in Early Modern Europe*, Wiesbaden 2018.

46 Vgl. Ludwig IV. von Hessen-Marburg und Hedwig von Württemberg, 1563, HStA Marburg, 3, 119, Art. 19.

47 Vgl. Henri Charles de la Trémouille und Emilie von Hessen-Kassel, 1648, HStA Marburg, 3, 318.

48 Johann Kasimir von Anhalt-Dessau und Agnes von Hessen-Kassel, 1623, HStA Marburg, 3, 278.

49 Vgl. Westphal/Schmidt-Voges/Baumann, *Venus und Vulcanus*, S. 52.

von jedem Herrschaftsgebiet Christophs erbracht, so dass Dorothea insgesamt eine Morgengabe von 60.000 fl. erhielt, die, wie oben ausgeführt, beim frühen Tod Christophs 1448 so viele Probleme bereitete.<sup>50</sup>

Generell ist bei all diesen Formen von Geld- und Güterübertragung in Eheverträgen festzuhalten, dass neben rechtlichen Normen aus den unterschiedlichen Rechtskreisen sowie Gewohnheits-, Landes- und Hausrechten weitere praktische Regelungen und Traditionen zum Tragen kamen. Ob es im Vorfeld bei mündlichen Absprachen eventuell zu Missverständnissen aufgrund von unterschiedlichen Traditionen kam, lässt sich unseren Quellen nicht entnehmen.

## Nachverhandlungen nach Eheschluss

Die in den Eheverträgen festgelegten Vereinbarungen waren nicht unabänderlich: Einerseits konnte während der Ehe die Frau von ihrer Herkunft- oder Ehedynastie weitere Apanagen erhalten. Zusätzlich konnte das in der Ehe erwirtschaftete Vermögen als gemeinsames Ehegut von der Ehefrau verwaltet werden. Andererseits wurde aber das vereinbarte Heiratsgeld (Mitgift oder Widerlage) nicht immer tatsächlich ausgezahlt.<sup>51</sup> In manchen Fällen war die Familie aufgrund finanzieller Zwangslagen nicht dazu in der Lage.<sup>52</sup> In anderen Fällen waren es politische, religiöse oder Standesgründe, die genutzt wurden, um Zahlungen auszusetzen. So waren die Habsburger, trotz oder gerade wegen ihrer Vormachtstellung in Europa, nicht für ihre Zahlungsbereitschaft bekannt.<sup>53</sup>

Geld in Form von Bargeld, Gold oder Wechseln war auch in der Frühen Neuzeit nicht allein Zeichen von Reichtum. Viel wertvoller, wie die oben genannten Beispiele zeigen, waren Landbesitz bzw. Anrechte an oder zumindest das Recht auf die Einkünfte aus Territorien. Vertragsunterhändler rechneten den ökonomischen Wert von Rechten und Landbesitz üblicherweise in Geldwerte (= Summe der zu erwartenden Einnahmen) um, im Gegenzug wurden Geldzahlungen in Land- oder Rechteabtretungen umgewandelt. Die Schulden des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel sowie der hessischen Landstände bei Landgräfin Juliane (1587–1643), der zweiten Ehefrau des Landgrafen, betrugen nach 20 Ehejahren zusätzlich zu noch nicht gezahlten Wittums- und Ehegeldern 105.000 fl. für Zinszahlungen und Ablösungen von Krediten. Als Ausgleich für einen Teil dieser Gelder erhielt sie für ihre Kinder mit Moritz die

50 Vgl. Olesen, Christoffer af Bayerns breve 1440–1448, Dokumente 57–57e.

51 Es gibt zahlreiche Beispiele nicht bezahlter Mitgiften königlicher Bräute, die im Projekt »Examining the Resources and Revenues of Royal Women in Premodern Europe« ([www.queensresources.org](http://www.queensresources.org) [letzter Zugriff: 3.2.2023]) diskutiert wurden. Publikationen zu diesem Thema sind in Planung.

52 Vgl. die zahlungsunfähige Familie der Ehefrau Landgraf Ludwigs, Maria von Mansfeld: Holger Thomas Gräf, Von ungleichen Paaren und gierigen Erben: Maria von Mansfeld (1567– vor 1635), die letzte Landgräfin von Hessen-Marburg, und ihre Ehen, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 113 (2008), S. 117–124.

53 Vgl. die nicht vollständig ausbezahlte Mitgift für Elisabeth von Habsburg an Christian II. aus dem Haus Oldenburg, ausführlich bei Otto Nübel, Pompejus Occo. 1483 bis 1537. Fuggerfaktor in Amsterdam, Tübingen 1972, S. 70–76. Einige Details aus Nübels Darstellung wurden zwar inzwischen widerlegt, dennoch ist der Konflikt um die habsburgische Mitgift bei ihm gut dargestellt.



Regentschaft, inklusive der Einnahmen, über ein Viertel der Territorien Hessen-Kassels.<sup>54</sup> Das funktionierte in Ausnahmefällen auch andersherum, wie ein Beispiel aus Sachsen zeigt, bei dem das Wittum durch eine Bargeldzahlung an die Dynastie der Witwe wieder zurückgeholt wurde.<sup>55</sup> Inwieweit Bargeld und das Anrecht auf die Einkünfte von Territorien wertgleich waren, lässt sich für vormoderne Verhältnisse nur unter Hinzuziehung der die Eheverträge umgebenden Quellen ermitteln. Die Gleichwertigkeit von Gütern und Bargeld wurde in den untersuchten Eheverträgen nämlich nicht thematisiert, sondern vielmehr im Vorfeld während der Eheverhandlungen anhand früherer Einnahmen als Berechnungsgrundlage besprochen.<sup>56</sup>

## Geld als standesgemäße Absicherung und Mittel zur Kommunikation

Beim Abschluss dynastischer Eheverträge wurde immer wieder über, aber auch mit Geld geredet. Die mit den Eheschließungen verbundenen Transfers wurden jedoch nicht als einseitige Möglichkeit zur Bereicherung gesehen, sondern als Instrument der gleichwertigen Verbindung zweier Familien, wie insbesondere die Praxis der wechselseitigen Mitgift und Widerlage zeigt. Geld diente bei der Aushandlung der Verträge zugleich als Medium der Kommunikation, um unterschiedliche Vermögenswerte (Güter, Aussteuer, Bargeld, Paraphernalia usw.) so auszudrücken, dass die Gleichwertigkeit der Vertragsparteien sichtbar wurde. Dass Geld auch Vermögen war, verdeutlichen insbesondere zahlreiche Formulierungen in Verträgen, wonach das Ehegut die standesgemäße Versorgung der Eheleute sicherzustellen habe.

Die genauere Analyse dynastischer Eheverträge zeigt, dass Geld und materielle Werte die am häufigsten thematisierten Sachverhalte waren. Dabei vermischen sich finanzielle Aspekte immer wieder mit rechtlichen und politischen, wenn z.B. in Wittumsvereinbarungen stand, die Ehefrau solle nicht nur Steuereinnahmen von ihr zugewiesenen Leibgedinggütern erhalten, sondern auch den Untertaneneid empfangen oder die niedere Gerichtsbarkeit innehaben. Im Verlauf der untersuchten 200 Jahre lässt sich zumindest für die nördlichen Dynastien eine zunehmende Standardisierung der in Eheverträgen ausgehandelten Ehe- und Rechtsgüter erkennen, die bei mittel- und süddeutschen Dynastien wohl schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts erreicht war. Dabei wurden die jeweiligen Zahlungen ausdifferenziert und jeweils in eigenen Artikeln oder Absätzen behandelt. Es wurde immer deutlicher, wie politisch und rechtlich relevant die finanziellen Bestimmungen zur Absicherung der Ehefrauen waren und deshalb genauere Regelungen, z.B. zur Nieder- und Hochgerichtsbarkeit, Steuererhebung oder Untertanenbeziehungen, erforderten.

Spezifisch für Regelungen vormoderner Eheverträge war, dass es sich in erster Linie um finanzielle Transfers zwischen zwei Familien handelte. Waren es Dynastien mit Herrschaftsrechten, so hatten sie auch eine politische Dimension sowie eventuelle (staats-)rechtliche Rahmenbedingungen. Anders als bei heutigen bilateralen Verträgen nahmen außerstaatliche, internationale Institutionen jedoch keinen Ein-

54 Vgl. Donationsbuch, HStA Marburg, 70, Nr. 4692.

55 Vgl. Uwe Schirmer, Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen, Verfassung, Funktionseliten, Leipzig/Stuttgart 2006, S. 698.

56 Vgl. Anschlag über die Einnahmen des Amtes Lichtenberg, HStA Darmstadt, D 4, Nr. 29/2.

fluss auf den Abschluss der Verhandlungen. Auch innerhalb eines Territoriums waren die Herrscher zwar an die rechtlichen Traditionen gebunden, aber nicht an die Zustimmung politischer oder finanzieller Institutionen wie Landstände oder Banken, und konnten zudem über außerterritoriale Güter frei verfügen.

Dynastische Ehen brachten somit nicht nur zwei Individuen und zwei Familien zusammen, sondern auch zwei eigenständige politische Organisationen, denn als solche sind Dynastien unabhängig von beherrschten Territorien zu verstehen. Sehr deutlich wird das an den immer wieder in den Eheverträgen erwähnten Haustaditionen: Diese konnten sowohl bestimmte rechtliche Bedingungen, z.B. den Erbverzicht bei Frauen, als auch Festlegungen der Höhe von Ehegeldern umfassen.

Die vereinbarten Summen konnten höchst unterschiedlich sein, wobei der Umfang sich nur bedingt an Prestige- oder Rangfragen orientierte. Bei den hier untersuchten Fällen, die ranggleiche oder -ähnliche Familien zusammenführten und jeweils vergleichbare Zahlungen betrafen, lässt sich klar erkennen, dass vor allem Standesgleichheit und Standeserhalt der Nachkommen angestrebt wurden. In den meisten Fällen ging es um die notwendige Finanzierung des Ehepaares und damit um höchstens regional verschiedene ökonomische Realitäten. Nur bei den Habsburgern könnte man die extrem hohe Mitgift als symbolisch für den kaiserlichen Rang der Familie ansehen. Inwieweit auch die häufigen innerdynastischen Heiraten der Habsburger auf dieses Phänomen zurückzuführen waren, ist noch nicht untersucht.

Beim Abschluss dynastischer Eheverträge wurde also intensiv über Geld geredet. Nicht immer waren damit Bargeld, Wechsel oder Kredite gemeint. Geld diente vielmehr auch als abstrakte Recheneinheit, welche Landbesitz und damit verbundene Rechte und politische Pflichten sowie die Einkünfte aus Gütern vergleichbar machte. So wurden entsprechende Land- oder Güterübertragungen mit Verweisen wie »im Wert von« oder »jährliche Einkünfte in Höhe von« und entsprechenden Geldsummen angegeben. Größere Mengen Bargelds waren im Vergleich zu solchen Besitz- und Einkunftsübertragungen schwieriger zu beschaffen und zu transportieren,<sup>57</sup> so dass in der Regel auf Geldtransfers über Mittelsleute, später zunehmend über Bankiers, zurückgegriffen und in den Verträgen darauf verwiesen wurde. Niedrigere Summen, wie die Auszahlung jährlicher Einnahmen, konnten bar erfolgen und wurden entsprechend quittiert. Darüber hinaus galten insbesondere materielle Objekte als Finanzwerte. In einigen Fällen wurden diese Objekte – Schmuck, Tuche und Kleider, Möbel, Bücher, Kunstwerke und im Prinzip auch alles andere, was zeitgenössisch als materiell wertvoll galt – ausdrücklich mit einem Geldwert versehen, in den meisten Fällen jedoch nicht.

Das Reden über Geld über territoriale, Währungs- und Sprachgrenzen hinweg stellte, soweit aus den Quellen ersichtlich, kein Problem dar. Wechselkurse wurden in den Verträgen bei Bedarf ganz selbstverständlich genannt, wenn man nicht ohnehin mit den weit verbreiteten rheinischen Gulden rechnete. Auch wenn unterschiedliche Traditionen insbesondere zur Witwenversorgung existierten, stellte dies offenbar in den eigentlichen Verhandlungen und Verträgen kein Hindernis dar.

Obwohl die Eheverträge rechtlich bindend waren, wurden die Absprachen de facto während der Ehe durchaus geändert. So konnten Ehegüter gegen andere Güter

57 Neben dem Gewicht von Gold- und Silbermünzen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es immer wieder zu Edelmetallknappheit kam, z.B. von Gold in Nordeuropa, und Bargeldvorräte auch für Krisensituationen zurückgehalten wurden.

eingetauscht werden, und es hing schließlich von der politischen Lage ab, ob sich im Wittumsfall der versprochene Witwensitz und die entsprechenden Einkünfte auch realisieren ließen. Inwiefern die unterschiedlichen Bedingungen wirtschaftlicher und finanzieller Vereinbarungen, deren Rolle in den Dynastien, die Möglichkeiten der Vererbung und Regelungen bei Witwenschaft und/oder Wiederverheiratung von territorialen, teilweise unausgesprochenen Gewohnheiten und Traditionen abhängig waren, müssen zukünftige Arbeiten zeigen. Grundsätzlich belegt die vorliegende Studie aber die signifikante Rolle von Geld und das Sprechen darüber in dynastischen Heiraten und damit auch die Notwendigkeit weiterer, auch europäisch vergleichender, Forschung.

**Charlotte Backerra** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Georg-August-Universität Göttingen. In ihrem aktuellen Forschungsprojekt »Dynastiewirtschaft« untersucht sie ökonomische Strategien von europäischen Dynastien im 16. und 17. Jahrhundert, mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Heiligen Römischen Reich. Ihre Forschungsinteressen gelten den Bereichen Geschichte der Frühen Neuzeit, Monarchie- und Dynastiegeschichte, Diplomatiegeschichte und internationale Beziehungen, Geschlechtergeschichte sowie Wirtschaftsgeschichte.

E-Mail: charlotte.backerra@uni-goettingen.de

**Cathleen Sarti** ist Departmental Lecturer (Universität Oxford) und Tutor (Balliol College, Universität Oxford) für Europa in der Frühen Neuzeit. Ihr besonderes Interesse gilt der Frühen Neuzeit, insbesondere Nordeuropa (Skandinavien, Ostseeraum, Britische Inseln). Ihre Forschung konzentriert sich auf politische Kultur, monarchische Herrschaft, Wirtschafts- und Militärgeschichte. Ihr derzeitiges Buchprojekt, basierend auf ihren Forschungen zum ERC-Projekt »The European Fiscal-Military System 1530–1870« (PI: Peter Wilson, Oxford), widmet sich der Rolle des Ostseeraums in der europäischen Kriegsführung 1550–1850.

E-Mail: cathleen.sarti@history.ox.ac.uk